

ENTWURF EINES BUNDESRAHMENGESETZES FÜR ELEMENTARPÄDAGOGISCHE BILDUNGSEINRICHTUNGEN

Übersicht

1	Präambel	3
2	Bildungsauftrag	4
3	Geltungsbereich	4
3.1	Institutionelle Kinderbildungseinrichtungen.....	5
3.2	Tageseltern	5
4	Qualitätssicherung	5
4.1	Qualifikationen für die einzelnen Berufsfelder	5
4.2	Ausbildung der ElementarpädagogInnen.....	6
4.3	Ausbildung für AssistentInnen im pädagogischen Bereich	6
4.4	Fort- und Weiterbildung.....	7
4.5	Supervision, Mediation.....	7
4.6	Standortbezogene Qualitätsentwicklung und -sicherung.....	7
4.7	MitarbeiterInnen-Entwicklung und -Begleitung.....	7
4.8	Entwicklung und Begleitung — kindbezogen.....	7
4.9	Evaluation und Aufsicht.....	8
5	Rahmenbedingungen	8
5.1	PädagogInnen-Kind-Schlüssel.....	8
5.2	Kinderhöchstzahl pro Gruppe (Gruppenarten)	9
5.3	Leitende Funktionen.....	9
5.4	Inklusive Bildung.....	9
5.5	Öffnungszeiten (ganztägig, ganzjährig)	10
5.6	Mittelbare Tätigkeiten.....	11

5.7	Verwaltungszeiten	11
5.8	Räumliche Anforderungen Ausstattung und Gestaltung des pädagogischen Feldes ..	11
5.8.1	Raumbedarf und Ausstattung in Kleinkinder-, Kindergarten- und Kindergruppen	12
5.8.2	Raumbedarf und Ausstattung bei Tageseltern, Kindergruppen (inkl. eltern- und selbstverwaltete)	13
6	Bildungspartnerschaft	14
6.1	Kooperation mit Eltern / Sorgeberechtigten	14
6.2	Kooperation mit anderen Bildungsinstitutionen.....	14
7	Bedingungen für die Vergabe öffentlicher Mittel an Träger von elementaren Bildungseinrichtungen.....	15

1 Präambel

Elementare Bildungseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt wurden traditionell als „Kinderbetreuungseinrichtungen“ bezeichnet. Mit dem Begriff „Bildungseinrichtung“ kommt klar zum Ausdruck, dass in diesen Einrichtungen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit geleistet wird.

Neben den familiären Bildungsmöglichkeiten bieten diese elementaren Bildungsinstitutionen die für die Entwicklung aller Persönlichkeitsbereiche von Mädchen und Buben erforderlichen differenzierten Bildungsimpulse.

Das Recht jedes Kindes auf Bildung – unabhängig davon, ob die Eltern / Sorgeberechtigten berufstätig sind oder nicht – gilt international als Grundlage der Chancengerechtigkeit und hat die volle Entfaltung der Persönlichkeit, der Begabungen sowie der sozial-emotionalen, geistigen und körperlichen Fähigkeiten eines Kindes zum Ziel.¹ Dies erfolgt im Sinne der Inklusion und Diversität ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Nationalität, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder sonstiger Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung oder des sonstigen Status des Kindes oder seiner Eltern / Sorgeberechtigten.^{2, 3}

Elementare Bildungseinrichtungen sind Teil des österreichischen Bildungssystems und somit Aufgabe der öffentlichen Hand.

Für alle elementaren Bildungseinrichtungen sind bundeseinheitliche Qualitätsstandards und Qualitätssicherungsmaßnahmen – basierend auf Inklusion, Diversität und Barrierefreiheit – erforderlich, die auch bundesweite Qualitätsstandards bezüglich Qualifikation aller im elementaren Bildungsbereich tätigen Personen miteinschließen.

Da der „Bundesländerübergreifende BildungsRahmenPlan“⁴ die „elementaren Bildungseinrichtungen“ als alle institutionellen Formen der Bildung und Betreuung der Kinder bis zum Schuleintritt versteht, wird in diesem Entwurf für ein Bundesrahmengesetz nur auf diesen Altersbereich eingegangen. Alle Formen der schulischen und außerschulischen ganztägigen Bildungs- und Betreuungsformen werden durch diesen Entwurf nicht umfasst.

¹ Generalversammlung der Vereinten Nationen (1989)

² UN Konvention über die Rechte des Kindes: Artikel 28

³ UN- Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. III Nr. 155/2008), speziell Artikel 24 „Bildung“

⁴ Bundesländerübergreifender BildungsRahmenPlan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich (BRP)

2 Bildungsauftrag

Entsprechend dem „Bundesländerübergreifenden BildungsRahmenPlan“ wird Bildung und der daraus resultierende Bildungsauftrag wie folgt definiert:

„Bildung wird als lebenslanger Prozess der aktiven Auseinandersetzung des Menschen mit sich selbst und mit der Welt verstanden. Bildungsprozesse sind dynamisch und befähigen Menschen zu selbstständigen, individuellen Handlungen im Kontext mit ihrer Lebensumwelt. Auf Basis der europäischen Aufklärung werden an Bildung im Wesentlichen drei Ansprüche gestellt, die bis heute Gültigkeit besitzen:

- Der Anspruch des Menschen auf Selbstbestimmung;
- der Anspruch auf Partizipation an der gesellschaftlichen und kulturellen Entwicklung;
- der Anspruch an jeden einzelnen Mensch, Verantwortung zu übernehmen.“

Für die elementare Bildung bedeutet das: Die Lernprozesse des Kindes, sein selbstbestimmtes Handeln, seine Teilnahme an gesellschaftlichen und kulturellen Prozessen sowie die Übernahme von Verantwortung münden in eine individuelle Selbst- und Weltdeutung. In der humanistischen Tradition wird dieser Prozess als „Aneignung der Welt“ bezeichnet.

Elementare Bildungseinrichtungen haben die Aufgabe, in Ergänzung zur Familie – nach wissenschaftlich gesicherten Kenntnissen und Methoden – die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft zu fördern. Damit wird das Kind in der Entwicklung seiner körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte unterstützt. Das Bildungskonzept ist auf Inklusion von Kindern unterschiedlicher kultureller und sozialer Herkunft – unabhängig des Geschlechts oder einer Behinderung – sowie auf ihre individuelle physische und psychische Eigenart abgestimmt.

Die Umsetzung des verpflichtenden Kindergartenjahres / der Kindergartenjahre (derzeit im Wege einer § 15a-Vereinbarung) kann nur in elementaren Bildungseinrichtungen durch ElementarpädagogInnen erfolgen.

3 Geltungsbereich

Dieser Entwurf für ein Bundesrahmengesetz für elementare Bildungseinrichtungen umfasst Vorschläge für bundesgesetzliche Richtlinien der formalen, personellen, räumlichen und materiellen Voraussetzungen für institutionelle elementare ganzjährige bzw. saisonale Bildungseinrichtungen.

3.1 Institutionelle Kinderbildungseinrichtungen⁵

Institutionelle Kinderbildungseinrichtungen sind öffentliche und private Kleinkinder-, Kindergarten- und Kindergruppen. Private elementare Bildungseinrichtungen haben unter denselben Aufnahmebedingungen wie die öffentlichen Kindergärten allgemein zugänglich zu sein und sind nicht auf Gewinn ausgerichtet.⁶

3.2 Tageseltern

Tageseltern (Tagesmütter und Tagesväter) sind Personen mit einer fach einschlägigen Ausbildung und einer behördlichen Bewilligung im Sinne des jeweils geltenden Kinder- und Jugendbetreuungsgesetzes bzw. Bildungsgesetzes.

4 Qualitätssicherung

Alle elementaren Bildungseinrichtungen müssen denselben Qualitätskriterien entsprechen und unterliegen letztinstanzlich der Kontrolle durch den Bund.

4.1 Qualifikationen für die einzelnen Berufsfelder

Für alle in den elementaren Bildungseinrichtungen tätigen Personen ist eine einschlägige Qualifikation entsprechend ihrer Aufgabenbereiche notwendig.

Für ElementarpädagogInnen ist eine Ausbildung auf tertiärer Ebene (Bachelor), für leitende Funktionen auf Master-Niveau zu absolvieren.

Zur Unterstützung der GruppenpädagogInnen und der leitenden Funktionen sind entsprechende administrative Strukturen mit VerwaltungsmitarbeiterInnen zu schaffen.

Für Tageseltern sowie Kindergruppen (inkl. eltern- und selbstverwaltete) sind adäquate bundeseinheitliche Ausbildungs- und Verwendungskriterien notwendig. Grundsätzlich ist auch für die Führung dieser Kindergruppen eine elementarpädagogische Ausbildung bzw. Qualifikation notwendig.

Tageseltern führen „Mini-Kindergruppen“. Diese unterliegen grundsätzlich ebenfalls den Grundintentionen des Bildungsauftrags des BRP. Für Tageseltern umfasst die Mindestausbildung 315 Stunden Theorie und 160 Stunden Praxis.⁷

⁵ Mitgemeint sind Spielgruppen, Kinderhäuser o.Ä., für die es gesetzliche einschlägige Regelungen gibt.

⁶ Kindergruppen sind jene nach den entsprechenden Gesetzen vorgesehenen Bildungseinrichtungen, für die es in den Ausführungsgesetzen – derzeit der Länder – eigene Begrifflichkeiten gibt.

⁷ Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. Juni 2010 über die Ausbildungslehrgänge für Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer und Tagesmütter/Tagesväter (Kinderbetreuungs- Ausbildungsverordnung 2010)

Sowohl im pädagogischen Bereich (Unterstützung der ElementarpädagogInnen bei ihrer Tätigkeit in der Gruppe und Hilfestellung für die Kinder zur Alltagsbewältigung in der Gruppe bzw. der Einrichtung; Ausgleich und Unterstützung für erforderliche Tätigkeiten, die Kinder aufgrund ihrer individuellen Behinderung nicht ohne Hilfe ausführen können; Assistenz für Kinder mit Behinderungen mit dem Ziel aktiver Teilhabe)^{8 9} als auch im hauswirtschaftlichen Bereich (Essenszubereitung, Einkauf, tägliche Reinigung,...) sind entsprechende zusätzliche MitarbeiterInnen (pädagogische bzw. hauswirtschaftliche AssistentInnen) heranzuziehen.

Für unterstützende Tätigkeiten (Verwaltungstätigkeiten, Ver- und Entsorgungstätigkeiten, Raum-, Haus- und Gartenpflege,...) sind fachlich qualifizierte MitarbeiterInnen zur Unterstützung heranzuziehen. Diese MitarbeiterInnen müssen für das Geschehen in den elementaren Bildungseinrichtungen geschult sein.

In den elementaren Bildungseinrichtungen sind ExpertInnen mit speziellen Qualifikationen zur Ergänzung und Erweiterung des elementaren Bildungsangebots unter der Verantwortung der jeweiligen Leitung herangezogen werden.

Für die derzeitig tätigen MitarbeiterInnen sind zur Überleitung in eine neue Aufgaben- und Qualifikationsstruktur entsprechende Übergangsbestimmungen zu schaffen. Die derzeitige Qualifikation, absolvierte Weiterbildungen und auch die bisherige praktische Tätigkeit sind dabei zu berücksichtigen bzw. anzurechnen. Die erforderlichen zusätzlichen Qualifikationsmaßnahmen sind inhaltlich und zeitlich so zu organisieren, dass sie auch nebenberuflich absolviert werden können.

Innerhalb der neuen Tätigkeits- und Qualifikationsstruktur sind die Bedingungen für den Übergang zwischen den einzelnen Qualifikationsebenen bundeseinheitlich festzulegen.

4.2 Ausbildung der ElementarpädagogInnen

Die Ausbildung erfolgt auf tertiärer Ebene. Auf die gemeinsame Basisausbildung aller PädagogInnen bauen Module für die verschiedenen pädagogischen Arbeitsfelder auf. Für Kinder mit Behinderungen sind PädagogInnen mit zusätzlicher Qualifikation auszubilden.

4.3 Ausbildung für AssistentInnen im pädagogischen Bereich

AssistentInnen im pädagogischen Bereich müssen eine einheitliche, österreichweit gültige und gesetzlich anerkannte Ausbildung für den elementaren Bildungsbereich absolvieren. Diese Ausbildung muss die Bereiche Inklusion und Diversität beinhalten und kann z.B. an den BAKIP stattfinden.

⁸ In Anlehnung an Amt der OÖ. Landesregierung – BGD/Referat 7a: Handbuch für Assistenz. Assistenz von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen im Schulalltag und in der pädagogischen Arbeit.

www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xbcr/ooe/BGD_Handbuch_fuer_Assistenz.pdf

⁹ Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

4.4 Fort- und Weiterbildung

Für Elementar-PädagogInnen und Tageseltern ist – im Ausmaß von drei Arbeitstagen (bei Teilzeit anteilmäßig) – eine verpflichtende Fortbildung pro Jahr innerhalb der Arbeitszeit vorgeschrieben und muss nachgewiesen werden. Die Träger müssen kostenlose Angebote zur Verfügung stellen. Für trägerrelevante Aus- und Weiterbildungsanforderungen ist die erforderliche Zeit zusätzlich zur Verfügung zu stellen.

4.5 Supervision, Mediation

Einzel- und Teamsupervision sind wesentliche Kriterien der Qualitätsentwicklung und -sicherung und müssen daher jedem Team regelmäßig und bedarfsorientiert zur Verfügung gestellt werden.

Dies betrifft auch den Umgang mit Konflikten zwischen Eltern / Sorgeberechtigten / PädagogInnen / Trägern der Bildungseinrichtung. Bei Bedarf ist professionelle Mediation zur Verfügung zu stellen.

Den MitarbeiterInnen sind zur Konzeptionserstellung und -evaluation fachlich unterstützende Maßnahmen und ExpertInnen am Standort zur Verfügung zu stellen.

4.6 Standortbezogene Qualitätsentwicklung und -sicherung

Für die standortbezogene Qualitätsentwicklung und -sicherung der elementaren Bildungseinrichtung und des Teams sind in Hinblick auf Pädagogisches Konzept, Professionalisierung, spezielle Fachthemen, Schulungen, Management etc., entsprechende Ressourcen bereitzustellen. Ausmaß und Kontinuität dieser Beratung und fachlichen Begleitung durch SpezialistInnen ist als wesentlicher Qualitätsbestandteil Aufgabe der Träger.

4.7 MitarbeiterInnen-Entwicklung und -Begleitung

Zur Entwicklung der Professionalisierung der MitarbeiterInnen sind individuelle Konzepte zu entwickeln und als Evaluationsbasis zu verwenden.

Für alle MitarbeiterInnen und Leitungsfunktionen im elementarpädagogischen Bereich sind sowohl generelle als auch individuelle Anforderungs- und Tätigkeitsprofile zu erstellen. Weiters sind regelmäßig individuelle Ziel- und Entwicklungsgespräche durchzuführen.

4.8 Entwicklung und Begleitung — kindbezogen

Jeder institutionellen elementaren Bildungseinrichtung stehen ExpertInnen und BeraterInnen – aus spezifischen nahen Kooperationsbereichen bzw. nach situationsbedingtem Bedarf – zur Verfügung (z.B. PsychologInnen, Inklusions- und HeilpädagogInnen, SozialarbeiterInnen, Kinderarzt/-ärztin, etc.).

PädagogInnen mit einer erweiterter Inklusionsausbildung (über die allgemeine Ausbildung für ElementarpädagogInnen bzw. der Schwerpunktausbildung Inklusion in der „ElementarpädagogInnenausbildung neu“) müssen dem jeweiligen Team regelmäßig zur Verfügung stehen. Das Ausmaß und die Kontinuität dieser kindbezogenen Fachberatung ist als wesentlicher Qualitätsbestandteil Aufgabe der Träger.

4.9 Evaluation und Aufsicht

Die Einhaltung aller Bestimmungen wird durch unabhängige Kontrollgremien auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene sichergestellt. Bei Nichteinhaltung sind entsprechende Sanktionen bis hin zum Entzug der Betriebsbewilligung vorzusehen.

5 Rahmenbedingungen

PädagogInnen-Kind-Schlüssel, Gruppengrößen, Raumbedingungen drinnen und draußen, Planungs- und Reflexionszeit, Verwaltungszeit, Personalerfordernisse und Mindestkriterien für die Ausstattung gehören zu den pädagogischen Strukturbedingungen, die einen bundeseinheitlichen Mindeststandard bezüglich der Qualität vorgeben.

5.1 PädagogInnen-Kind-Schlüssel¹⁰

- Für 0- bis 2-Jährige: 1:3¹¹
- für 2- bis 3-Jährige: 1:5
- für 3- bis 6-Jährige: 1:8¹²
- für Tageseltern: für Kinder, die noch nicht zur Schule gehen (inkl. eigener Kinder) 1:4
- für altersübergreifende Gruppen entsprechend der Alterszusammensetzung der Kinder.

Während der gesamten Öffnungszeit ist sicherzustellen, dass mindestens ein/e ElementarpädagogIn sowie eine Assistenz des pädagogischen Bereiches anwesend sind – unter Berücksichtigung des PädagogInnen-Kind-Schlüssels.

Fünzig Prozent des gesamten Personals einer Gruppe müssen ElementarpädagogInnen sein. Die Personalerfordernisse müssen den Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung angepasst werden. Im Falle von Abwesenheit (Krankheit, Weiterbildung, Urlaub) müssen PädagogInnen zum Einsatz kommen. Bei vorhersehbarem Ausfall / Fortbildung/ Urlaub hat der Träger für Ersatz durch PädagogInnen Sorge zu tragen.

¹⁰ Österreichisches Institut für Familienforschung: Kinderbetreuung in Österreich - Rechtliche Bestimmungen und die reale Betreuungssituation (Working Paper)

¹¹ Hayes, Palmer, Zaslow/CWLA, Scarr, Children Act/HSMO

¹² Scarr, EU-Netzwerk, Hassenstein

5.2 Kinderhöchstzahl pro Gruppe (Gruppenarten)

- Für 0- bis 2-Jährige: max. 6¹³
- für 2- bis 3-Jährige: max. 12¹⁴
- für 3- bis 6-Jährige: max. 20¹⁵
- Tageseltern: gleichzeitig anwesend max. 5 Kinder, inklusive eigener Kinder unter 10 Jahren, davon max. 50 % unter zwei Jahren
- selbstverwaltete/elternverwaltete Kindergruppen: max. 15 Kinder

Für altersübergreifende Gruppen gilt die Gruppengröße entsprechend der Alterszusammensetzung der Kinder.

Bei Kindern mit Behinderungen ist die Kinderhöchstzahl pro Gruppe auf deren individuellen Unterstützungsbedarf anzupassen.

5.3 Leitende Funktionen

Leitende Funktionen beginnen mit der Gesamtleitung ab 6 bis maximal 12 Gruppen (bei maximal 4 Standorten). Für diese leitenden Funktionen ist eine Ausbildung auf tertiärer Ebene mit Master-Abschluss erforderlich. Ist die leitende Funktion für mehr als einen Standort zuständig, ist pro Standort außerdem ein/e Verantwortliche/r einzusetzen.

Für die Leitung einer Einrichtung sind folgende Bereiche zu berücksichtigen: Gruppenbezogene Verwaltungszeiten, Standortleitung (Standortmanagement und Administration), Pädagogische Leitung, Koordination, Kommunikation, Evaluation, Fahrzeiten zwischen den verbundenen Standorten, bei „Reststunden“ (Kinderstunden) aliquoter Anteil für Planung und Reflexion,...

Auch bei Einrichtungen, die weniger als 4 Standorte bzw. 6 Gruppen führen, ist eine fachbezogene pädagogische Leitung zu installieren. Diese kann auch überregional bzw. einrichtungsübergreifend eingesetzt werden.

Zur Unterstützung der PädagogInnen und der leitenden MitarbeiterInnen sind entsprechende Strukturen – auch durch VerwaltungsmitarbeiterInnen – zu installieren.

5.4 Inklusive Bildung

Alle Kinder sind entsprechend ihrer individuellen und besonderen Bedürfnisse wahrzunehmen. Ihnen stehen Bedingungen zu, die sie in ihrer Entwicklung unterstützen und fördern. Gerade im elementaren Bildungsbereich ist die gemeinschaftliche Entwicklung des Kindes nur dann möglich, wenn die Bildungsangebote so gestalten sind, dass sie von Kindern mit

¹³ Scarr, Hayes, Palmer, Zaslow

¹⁴ Scarr, Hayes, Palmer, Zaslow

¹⁵ Scarr, Siemenmorgen, Hayes, Palmer, Zaslow

den unterschiedlichsten Bedürfnissen genutzt werden können (Pädagogik der Vielfalt). Dies betrifft alle Kinder. Demnach schließt inklusive Bildung auch Kinder ein, die aus unterschiedlichen Gründen beim Zugang zu Bildungsangeboten benachteiligt sind. Dieser Grundsatz stellt ein Gegenmodell zu Exklusion, Separation und Integration dar.

„Inklusion anerkennt die Vielfalt von Individuen und Gruppen als positiven Wert und ermöglicht jedem Lernenden das volle Recht auf individuelle Entwicklung und soziale Teilhabe. Inklusion ist ein Prozess, der die Diversität der Bedürfnisse der Lernenden anerkennt und auf diese eingeht, indem die Partizipation im Lernprozess erhöht wird und Exklusion von Bildungsinstitutionen und innerhalb dieser reduziert wird. Dies beinhaltet Änderungen und die Umgestaltung von Strukturen und Strategien mit dem gemeinsamen Ziel, allen Menschen Bildung zu ermöglichen; die Verantwortung obliegt ... den Bildungseinrichtungen der gesellschaftspolitischen Mitte.“¹⁶

Insbesondere die „Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ verbrieft das Recht auf inklusive Bildung.¹⁷ Zur Erreichung dieses Ziels sind wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen¹⁸, selbstverständlich auch angemessene Vorkehrungen¹⁹, vorgesehen.

Die erforderlichen individuell angepassten Unterstützungsmaßnahmen sind für jedes Kind – je nach individuellem Bedarf – bereitzustellen (Sicherstellung und Finanzierung von pflegerischen und medizinischen Leistungen, Recht auf Einsatz von Assistenz, GebärdensprachdolmetscherInnen u.a.).

Das bedeutet, dass für Kinder mit diagnostiziertem erhöhtem Förderbedarf oder sonstigem Bedarf der PädagogInnen-Kind-Schlüssel, allenfalls die Gruppengröße angepasst werden müssen. Der Einsatz von speziell ausgebildeten ElementarpädagogInnen (z.B. derzeitige KindergartenpädagogInnen mit Zusatzausbildung Sonderpädagogik in der Frühförderung) und einem ExpertInnenteam (z.B. InklusionsberaterInnen) muss gesichert sein.

Kinder mit frühem Sprachförderbedarf sind in ihrer Familiensprache speziell zu fördern. Allenfalls andere Basissprachen als Deutsch sind mit Native-Speaker zu unterstützen.

5.5 Öffnungszeiten (ganztäglich, ganzjährig)

Um einen nachhaltigen Bildungseffekt zu erzielen und dem Auftrag des „Bundesländerübergreifenden BildungsRahmenplans“ zu entsprechen, hat jedes Kind regelmäßig und kontinuierlich die elementare Bildungseinrichtung zu besuchen.

¹⁶ Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (www.monitoringausschuss.at/sym/monitoringausschuss/Stellungnahmen)

¹⁷ UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen; Artikel 24

¹⁸ UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen; Artikel 24 (2) E

¹⁹ UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen; Artikel 2, 5 und 24 (2) (C)

Elementare Bildungseinrichtungen gewährleisten Öffnungszeiten, die dem Bedarf ganztägig erwerbstätiger Eltern entsprechen. Die maximale tägliche Anwesenheit des Kindes ist nicht automatisch mit der täglichen Öffnungszeit der Institution gleichzusetzen.

Die Jahresöffnungszeit darf Schließtage im Höchstausmaß von 25 Werktagen beinhalten.

Kinder haben ein Anrecht auf Erholungsurlaub mit der Familie. Ist den Eltern / Sorgeberechtigten dieser Urlaub während der allfälligen Schließzeit nicht möglich, ist eine urlaubsbedingte Abwesenheit des Kindes bis zu drei Wochen pro Jahr zu ermöglichen. Dadurch darf kein finanzieller Nachteil für Eltern / Sorgeberechtigte / Träger entstehen.

5.6 Mittelbare Tätigkeiten

Zu den mittelbaren Tätigkeiten der ElementarpädagogInnen zählen Vor- und Nachbereitung, Beobachtung und Dokumentation, Sprachdokumentation, Projekte und Aktivitäten, Kooperation mit Eltern / Sorgeberechtigten, interne und externe Evaluation, Kooperation mit externen Einrichtungen, Qualitätsentwicklung, Dienstbesprechungen,...²⁰ Dafür werden mindestens 20% der Dienstzeit zur Verfügung gestellt. Diese Zeit muss nachweislich dafür verwendet werden.

5.7 Verwaltungszeiten

Für administrative Tätigkeiten (kinder-, gruppen- und einrichtungsbezogene Verwaltungstätigkeiten) ist ebenfalls eine entsprechende Dienstzeit vorzusehen.

5.8 Räumliche Anforderungen Ausstattung und Gestaltung des pädagogischen Feldes

Für die Umsetzung des „Bundesländerübergreifenden „BildungsRahmenPlans“ sind die entsprechenden räumlichen, personellen und materiellen Voraussetzungen zu gewährleisten. Jede elementare Bildungseinrichtung muss in ihrem pädagogischen Konzept diese Grundsätze verankert haben.

Grundsätzlich sind elementare Bildungseinrichtungen nach den Kriterien der Barrierefreiheit zu errichten und auszustatten. Dies gilt auch dann, wenn aktuell keine Kinder mit einer körperlichen Beeinträchtigung die Einrichtung besuchen.

Für bestehende Einrichtungen sind – besonders hinsichtlich der räumlichen Voraussetzungen – realistische Übergangsbestimmungen zu entwickeln, die einen kontinuierlichen Betrieb im Interesse der Kinder, ihrer Familien und der MitarbeiterInnen gewährleisten.

²⁰ Berliner Kitabündnis: Arbeitszeitbedarf für die mittelbare pädagogische Arbeit einer Erzieherin in der Kita

5.8.1 Raumbedarf und Ausstattung in Kleinkinder-, Kindergarten- und Kindergruppen

– Gruppenraum:

pro Kind/Person mindestens 3m² beispielbare Fläche im Gruppenraum sowie 1m² zur Differenzierung (dem Gruppenraum zugeordnete Nebenräume, Nischen,...). Pro MitarbeiterIn in der Gruppe müssen zusätzlich 4m² zur Verfügung stehen. Die Raumgestaltung muss Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten für die Kinder sicherstellen.

– Bewegungsraum:

Ein Bewegungsraum gehört zur Mindestausstattung. Dieser muss mindestens 60m² groß sein. Für Geräte und Materialien muss ein verbundener Nebenraum vorhanden sein. In unmittelbarer Nähe ist eine Toilette sowie ein Umkleieraum / eine Garderobe vorzusehen. Pro vier Gruppen ist ein zusätzlicher Bewegungsraum im Haus bereit zu stellen. Bewegungsräume zählen nicht zur m²-Berechnung sonstiger Raumerfordernisse.

– Außenspielraum:

Jede Einrichtung soll über eine ausreichend große direkt angebundene Außenspielfläche von mindestens 14m² pro Kind²¹ verfügen. Diese muss den umfassenden Bewegungs-, Natur- und Entdeckungsbedürfnissen der Kinder entsprechend gestaltet und mit einer die Kinder nicht gefährdenden Einfriedung umgeben sein. Wenn im Einzelfall kein Außengelände zur Verfügung steht, muss ein Spielplatz aufgesucht werden können, der für die Kinder entwicklungsadäquat leicht zu Fuß erreichbar. Die Nutzung dieses Spielplatzes oder anderer Außenflächen durch die Einrichtung ist mit dem Eigentümer einvernehmlich abzustimmen, soweit es sich nicht um einen öffentlichen Spielplatz oder eine öffentliche Außenfläche handelt.

Zu den Erfordernissen für einen Außenspielbereich zählen Toiletten, Kalt- und Warmwasseranschluss, Sand- und Gatschbereich, Gerätehaus, Hartfläche für Kleinkinderfahrzeuge, Obstbäume und Gemüsebeete, Sonnen- und Schattenbereiche, Rückzugsmöglichkeiten, flexible Sitzbereiche, unterschiedliche Oberflächengestaltung, Trinkbrunnen,...

– Funktionsräume:

Zur Erfüllung spezieller Aufgabenstellungen sind entsprechende Räume mit zusätzlichen Ausstattungsanforderungen vorzusehen (Kleinkindergruppen, spezielle Funktions- und Schwerpunkträume, sonderpädagogische Funktionsräume, heilpädagogische Übungsräume,...

²¹ Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009

– **Sonderfunktionsraum:**

Jede elementare Bildungseinrichtung hat über einen Extraraum zu verfügen, der entsprechend dem pädagogischen Konzept verwendet wird (Atelier, Multifunktionsraum, Kinderküche,...).

– **Sozialräume:**

Für die MitarbeiterInnen stehen entsprechende Sozialräume zur Verfügung. Diese dienen der gesicherten Verwahrung von persönlichen Dingen und Arbeitsmaterialien, als MitarbeiterInnengarderobe, der kollegialen Begegnung, für Teamgespräche, Begegnung und Reflexion, Rückzugsmöglichkeit,...

– **Sanitärräume:**

Pro Gruppe befinden sich in der Nähe der Gruppenräume kind- und entwicklungsgerechte sanitäre Anlagen mit ausreichender Ausstattung. Ein Schuhwaschbecken zählt zur Mindestausstattung.

Bei Führung einer Kleinkindergruppe sind die erforderlichen Sanitärbereiche entsprechend auszustatten.

– **Garderobe:**

Die Garderoben sind ausreichend vorzusehen und kind- und entwicklungsgerecht auszustatten.

– **Verpflegungsräume:**

Jede elementare Bildungseinrichtung hat warme, ausgewogene Mahlzeiten und Zwischenmahlzeiten entsprechend den Öffnungszeiten anzubieten und für einen entsprechenden Essplatz pro Kind zu sorgen. Eine nach den Hygienevorschriften ausreichend ausgestattete Küche mit den erforderlichen Nebenräumen muss vorhanden sein.

– **Administrationsräume:**

Für die Leitung, aber auch für externe LeitungsmitarbeiterInnen sind entsprechend ausgestattete Räume vorzusehen. Für Vor- und Nachbereitung, Teamplanung, Koordination, Elterngespräche, Kooperation mit anderen Berufsgruppen, Verwaltung, Lagerung usw. müssen räumliche Voraussetzungen geschaffen und adäquate Möbel sowie die erforderliche technische Ausstattung zur Verfügung gestellt werden.

5.8.2 Raumbedarf und Ausstattung bei Tageseltern, Kindergruppen (inkl. eltern- und selbstverwaltete)

Pro Kind stehen Aufenthaltsräumlichkeiten von mindestens 3m² pro Kind zur Verfügung. Zusätzlich sind entsprechend den täglichen Öffnungszeiten erforderlich:

- eine Kochgelegenheit;

- altersentsprechende Sitzgelegenheit, Ruhe- und Rückzugsmöglichkeit sowie ausreichend Platz für Bewegung;
- kindgerechte Garderobe, WC, Waschgelegenheit;
- einen Spielplatz bzw. Wiese, Garten oder Grünfläche, die für die Kinder entwicklungsadäquat leicht zu Fuß erreichbar sind.

6 Bildungspartnerschaft

Eltern / Sorgeberechtigte haben das Recht und die Pflicht, aktiv für ihr Kind am Bildungsgeschehen der elementaren Bildungseinrichtung im Sinne des pädagogischen Konzeptes teilzuhaben.

Die elementaren Bildungseinrichtungen haben die Verpflichtung, Eltern / Sorgeberechtigte regelmäßig und aktuell zu informieren.

6.1 Kooperation mit Eltern / Sorgeberechtigten

Die partnerschaftliche, regelmäßige und transparente Zusammenarbeit mit den Eltern / Sorgeberechtigten ist ein unverzichtbarer Teil der Bildungsarbeit in elementaren Bildungseinrichtungen. Mittel dazu sind:

- Schwellenfreier Informationszugang für Eltern / Sorgeberechtigte in schriftlicher und mündlicher Form
- Entwicklungsberatung und -gespräche
- Elternabende
- Transitionsbegleitung (Eingewöhnung, Übergang zur Schule)
- Elternbeirat
- Mitwirkung bei der standortbezogenen Konzeptentwicklung
- Elternbildungsveranstaltungen ...

Bei Tageseltern hat der allfällige Träger mindestens zwei Elternabende pro Jahr anzubieten.

6.2 Kooperation mit anderen Bildungsinstitutionen

Grundsätzlich verstehen sich elementare Bildungseinrichtungen als Teil des sozialen und regionalen Umfelds und sind damit offen für Kooperation und Austausch. Dies betrifft im Besonderen die regionalen schulischen und außerschulischen Bildungseinrichtungen.

Der Übergang (Transition) zwischen den verschiedenen elementaren Bildungseinrichtungen und zur Grundschule ist so zu gestalten, dass das Kindeswohl im Vordergrund steht, aber auch die individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kinder Berücksichtigung finden. Dies bedarf einer engen Zusammenarbeit und eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches zwi-

schen diesen Einrichtungen. Im sonderpädagogischen Bereich ist die Kooperation mit den entwicklungsdiagnostischen und sonderpädagogischen Zentren wesentlich.

Auch die Zusammenarbeit mit der außerschulische Kindergruppenarbeit, den Freizeit- und Bildungseinrichtungen für Kinder und Eltern / Obsorgeberechtigten, den sportlich und bewegungsorientierten Anbietern und den kulturellen Einrichtungen ist – als Teil des sozialen Umfelds der Kinder – von den elementaren Bildungseinrichtungen zu suchen und zu nutzen.

7 Bedingungen für die Vergabe öffentlicher Mittel an Träger von elementaren Bildungseinrichtungen

Bund, Länder und Gemeinden tragen die gemeinsame Verantwortung für die Errichtung, Erhaltung und den laufenden Betrieb elementarer Bildungseinrichtungen. Sie haben geeignete Vereinbarungen zu treffen, um ein flächendeckendes und beitragsfreies Angebot österreichweit zu gewährleisten. Die Vergabe von öffentlichen Mitteln ist durch Leistungsverträge zu regeln.

Um die Vielfalt des Angebotes an elementaren Bildungseinrichtungen und die Wahlfreiheit entsprechend den Bedürfnissen des Kindes und der Eltern sicherzustellen, ist die Gleichbehandlung von privaten gemeinnützigen – sofern sie die Einhaltung der Bestimmungen eines Bundesrahmengesetzes garantieren – und öffentlichen Trägerorganisationen zu gewährleisten.